

Gemeinde Neckarwestheim
Kreis Heilbronn

B E N U T Z U N G S E N T G E L T O R D N U N G

für die

S P O R T H A L L E " B Ü H L "

A. Benutzungsentgelte

	45x22m	27x22m	18x22m
	<u>ganze Halle</u>	<u>zwei Teile</u>	<u>ein Teil</u>

1. Sportliches Benutzungsentgelt je volle Stunde

1.1 Ortsansässige Vereine	22,50 €	15,00 €	7,50 €
1.2 Auswärtige Vereine	32,50 €	21,50 €	11,00 €

Das sportliche Benutzungsentgelt dient als Entgelt für die Dauerbenutzung (Training), sowie für Pflichtrunden- und Freundschaftsspiele an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.

Die Abrechnung des sportlichen Benutzungsentgelts erfolgt nach genutzter vollen bzw. angefangener halben Stunde.

1.3 Das sportliche Benutzungsentgelt entfällt bei Jugendgruppen (Jugendliche unter 18 Jahren) bei Beendigung der Nutzung vor 20.00 Uhr. Die Abendnutzung der Sporthalle darf jedoch nicht behindert werden.

2. Benutzungsentgelt für sportliche Veranstaltungen:

2.1 Halle

Das Benutzungsentgelt für sportliche Veranstaltungen beträgt pro ganzem Tag

2.1.1 Ortsansässiger Veranstalter	200,00 €	135,00 €	65,00 €
2.1.2 Auswärtiger ohne Eintritt	250,00 €	170,00 €	80,00 €
2.1.3 Auswärtiger mit Eintritt	275,00 €	185,00 €	90,00 €

Die Abrechnung des Veranstaltungsentgelts erfolgt nach genutztem ganzen bzw. halben Tag. Die Abrechnung eines halben Tages ist nur bei Veranstaltungsende bis bzw. – anfang ab 12.00 Uhr möglich.

Für Jugendveranstaltungen von ortsansässigen Veranstaltern, die vor 20.00 Uhr beendet sind, wird kein Benutzungsentgelt erhoben.

2.2 Foyer

Für die Benutzung des Foyers wird pro Tag eine Pauschale von 25,00 € erhoben.

2.3 Küche

Für die Benutzung der Küche wird pro Veranstaltung eine Pauschale von 15,00 € erhoben.

2.4 Großveranstaltungen

Bei überörtlich bedeutenden Großveranstaltungen setzt die Gemeinde das Benutzungsentgelt für die Halle, das Foyer bzw. die Küche gesondert fest.

B. Zusatzbestimmungen

1. In dem Benutzungsentgelt sind im Rahmen der normalen und üblichen Benutzung auch die Kosten des Kalt- und Warmwasserverbrauchs, der Benutzung der Lautsprechanlage sowie die Strom-, Heizungs- und Reinigungskosten enthalten.

Bei außergewöhnlicher Verschmutzung werden die tatsächlich entstandenen Reinigungskosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Die Benutzungsdauer bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Sporthalle.

3. Die Aufgabe der sportlichen Dauerbenutzung ist der Gemeindeverwaltung mindestens einen Monat vor der Beendigung auf Monatsende mitzuteilen, andernfalls werden die Entgelte noch bis zum Ende des übernächsten Monats erhoben.

4. In den Benutzungsentgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe enthalten.

5. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, bei Veranstaltungen nach Nr. A.2 vor Beginn der Veranstaltung eine Kautionshöhe in Höhe von maximal des doppelten Benutzungsentgelts zu erheben.

C. Sonderregelung für örtliche Vereine

Jeder der örtlichen Vereine kann jährlich zwei eintägige (sportliche) Veranstaltungen ohne Entrichtung der Nutzungsgebühr in der Sporthalle "Bühl" bzw. der Reblandhalle durchführen.